



Protokollauszug
24. Sitzung vom 18. Dezember 2017

349/2017 10.01 Gebührenverordnung der Stadt Schlieren
Gebührentarif, SKR 09.11, Korrektur § 23

Mit Beschluss Nr. 319 vom 4. Dezember 2017 hat der Stadtrat den Gebührentarif, SKR 09.11, erlassen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Bei der nachträglichen Kontrolle wurde festgestellt, dass offensichtlich der Text unter § 23 zu einer ungewollten Solderhöhung führt. Gemäss Vollziehungsverordnung des Stadtrates zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule Schlieren, SKR 2.11, beträgt der Sold bei Einsätzen Fr. 55.00 und nicht Fr. 70.00.

Da im Text des Gebührentarifs der "effektive Sold" mit Fr. 70.00 aufgelistet ist, hat dies bereits zu Missverständnissen geführt. Der weiter zu verrechnende Ansatz gemäss § 23 Gebührentarif entspricht nicht dem ausbezahlten Sold, da noch weitere Kosten anfallen. Aus diesem Grund ist der Text zu korrigieren.

§ 23 Einsatzkosten (aktuelle Version)

Einsatzkosten, pro Angehörigen der Feuerwehr und Stunde, <i>effektiv ausbezahlter Sold</i> . Die erste Stunde wird voll verrechnet.	Fr. 70.00
Weitere angebrochene Stunden werden als ½ Stunde verrechnet (¼ und ¾ Stunden werden aufgerundet). Jede weitere ½ Stunde	Fr. 35.00
Nach einer Mindesteinsatzdauer von drei Stunden kann pro Person eine Verpflegung inkl. Getränke verrechnet werden.	Fr. 22.50
Alle drei folgenden Stunden kann pro Person eine weitere Verpflegung inkl. Getränke verrechnet werden.	Fr. 22.50
Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft pro Angehörigen der Feuerwehr und Stunde, <i>effektiv ausbezahlter Sold</i>	Fr. 70.00

§ 23 Einsatzkosten (korrigierte Version)

Einsatzkosten, pro Angehörigen der Feuerwehr und Stunde, inkl. Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft. Die erste Stunde wird voll verrechnet.	Fr. 70.00
Weitere angebrochene Stunden werden als ½ Stunde verrechnet (¼ und ¾ Stunden werden aufgerundet). Jede weitere ½ Stunde	Fr. 35.00
Nach einer Mindesteinsatzdauer von drei Stunden kann pro Person eine Verpflegung inkl. Getränke verrechnet werden.	Fr. 22.50
Alle drei folgenden Stunden kann pro Person eine weitere Verpflegung inkl. Getränke verrechnet werden.	Fr. 22.50

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Text in § 23 des Gebührentarifs, SKR 09.11, wird korrigiert. Die Korrektur tritt gemeinsam mit dem Gebührentarif per 1. Januar 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
2. Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
3. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Änderung von Erlass SKR Nr. 09.11 in der Sammlung Kommunales Recht (SKR) per 1. Januar 2018 nachzuführen.
4. Allfälligen Rekursen gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung an
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Stadtkanzlei
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Arno Graf
Stadtschreiberin-Stv.